

Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Vom 19.12.2022

Aufgrund § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und i. V. m. § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge beschlossen. Die im nachfolgenden Satzungstext verankerten Verweise auf das Landesplanungsgesetz, die Sächsische Gemeindeordnung und die Sächsische Landkreisordnung beziehen sich auf den oben benannten Rechtsstand in ihrer jeweiligen Fassung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 3 Verbandsräte
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Beschlüsse und Wahlen
- § 6 Planungsausschuss
- § 7 Verbandsvorsitzender
- § 8 Verbandsgeschäftsstelle
- § 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft
- § 10 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile
 2. den Entwurf des Regionalplans bzw. seiner Teile und dessen Änderungen zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens
 3. die Satzung über den Regionalplan bzw. seiner Teile als Teilregionalpläne
 4. die Verbandssatzung sowie deren Änderungen
 5. die Entschädigungssatzung sowie deren Änderungen
 6. die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen
 7. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für den Planungsausschuss
 8. die Bildung zeitweiliger beratender oder beschließender Ausschüsse und wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter in diese Ausschüsse
 9. die vom Planungsausschuss oder von zeitweiligen Ausschüssen vorgelegten Angelegenheiten
 10. die Berufung und Abberufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter

11. die Haushaltssatzung mit Festsetzung der Verbandsumlage, die Nachtragshaushaltssatzungen und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen
12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro
13. die Feststellung des Jahresabschlusses
14. Bestellung des Leiters/der Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
15. Gehaltsanpassungen für die Beschäftigten in der Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage tariflicher Entscheidungen der Tarifpartner des TVöD
16. Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes und zu ggf. weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit eine Behandlung im Planungsausschuss nicht stattfinden kann.

Die Verbandsversammlung kann im Falle der Bildung von zeitweiligen Ausschüssen besondere Regelungen für deren Sitzungen und die ggf. in diesen Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse festlegen; andernfalls gelten für die Arbeit dieser Ausschüsse § 6 Absätze 3 bis 7 analog.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende oder der Planungsausschuss zuständig ist.
- (4) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss, den zeitweiligen Ausschüssen gemäß Abs. 1 Nr. 8 sowie dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Aufgaben übertragen.

§ 2 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Einladung muss Sitzungsbeginn und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden. Die zu den jeweiligen Beratungsgegenständen erforderlichen Unterlagen sind den Verbandsräten rechtzeitig, nach Möglichkeit mit der Einladung, zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und die Raumordnungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Ein Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Leiter der Verbandsgeschäftsstelle zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Tagesordnungspunkt entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind. Die Verbandsräte, in die Beratung einbezogenen Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle und ggf. weitere Teilnehmer sind bis zur Entbindung durch den Verbandsvorsitzenden zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

- (8) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Das gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in dringenden Fällen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 und in Fällen ihrer erneuten Einberufung gemäß § 5 Abs. 3. Die Beratungsunterlagen sind, sofern es sich um Unterlagen handelt, die Gegenstand einer öffentlichen Sitzung sind und keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen, auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes für die Öffentlichkeit bereitzustellen.
- (9) Die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust der Wählbarkeit
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund (§ 18 SächsGemO)
 3. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn das Gebiet der entsendenden Gebietskörperschaft im bisherigen Regionalen Planungsverband überwiegend verbleibt.
- (2) Scheidet ein weiterer Verbandsrat oder ein Stellvertreter durch einen der in Abs. 1 genannten Gründe aus, so ist durch die entsendende Mitgliedskörperschaft unverzüglich ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.
- (3) Für die Vertretung der Landräte und des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Dresden in der Verbandsversammlung kommen die Regelungen der §§ 50 und 51 SächsLKrO bzw. § 55 SächsGemO zur Anwendung. Dies gilt nicht für die Ausübung der Funktion des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 4 Beratende Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Berufung der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung und ggf. ihrer Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der sie entsendenden Organisation durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die entsendende Organisation kann einen Stellvertreter benennen; dieser ist ebenfalls durch die Verbandsversammlung zu berufen.
- (2) Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung. Eine vorherige Abberufung kann auf Antrag der entsendenden Organisation oder auf Antrag aus den Reihen der Verbandsversammlung erfolgen.
- (3) Für die beratenden Mitglieder gilt § 20 SächsGemO entsprechend.

§ 5 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist oder durch ihren Vertreter vertreten werden. Eine Verletzung von Form und Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn der Verbandsrat zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht.
- (3) Eine infolge der Nichtbeschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zum gleichen Verhandlungsgegenstand neu einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz gelten entsprechend. Die Frist für die erneute Einladung muss mindestens drei Werktage betragen.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedoch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte zustimmen muss. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beratungsgegenstände, die in der Einladung nicht angegeben wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet und mehr als die Hälfte aller Verbandsräte oder deren Stellvertreter anwesend und damit einverstanden ist.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter. Sie haben jeweils eine Stimme.
- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Für die Wahlen gelten die Abs. 2, 3, 5 und 6 entsprechend. Das Nähere zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird bei Stichwahlen Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 1. es besteht ein mit einer Fristsetzung verbundener Beschlussgegenstand oder
 2. es gibt hygienebedingte rechtlich vorgeschriebene Einschränkungen für die Sitzungstätigkeit.Ausgenommen vom schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind Beschlüsse zu den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 5, 7, 8, 11, 13 und 14. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung von sachlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 11 und 15

2. Unterrichtung der öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere wie sie sich aus dem Regionalplan ergeben, durch Abgabe von Stellungnahmen zu ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Der Planungsausschuss wird ermächtigt, über die konkrete Verfahrensweise der Abgabe von Stellungnahmen in Verantwortung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsgeschäftsstelle zu beschließen.

3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro.

Der Planungsausschuss kann weitere Aufgaben des Verbandes erledigen, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat oder der Verbandsvorsitzende dafür zuständig ist.

(2) Der Planungsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und von ihr in den Planungsausschuss gewählt werden. Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter der Verbandsräte gewählt werden.

Für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sollen von den Mitgliedskörperschaften Vorschläge gemacht werden.

Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung.

(3) Für die Mitglieder des Planungsausschusses gilt § 10 Abs. 4 SächsLPIG entsprechend.

(4) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 9 sowie § 5 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 entsprechend. Sofern es sich um die Vorberatung von Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 handelt, kann in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. In diesen Fällen gelten § 2 Abs. 3, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 5 Abs. 3 nicht. Die Entscheidung, ob in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, entscheidet der Verbandsvorsitzende mit der Einladung. Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, werden nicht erneut einberufen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

(5) Die Tätigkeit eines stimmberechtigten Mitglieds des Planungsausschusses endet vorzeitig durch:

1. Verlust des Amtes als Verbandsrat oder stellvertretender Verbandsrat in der Verbandsversammlung
2. Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit aus wichtigem Grund. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. § 18 SächsGemO gilt entsprechend.

Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss ist für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Nachfolger zu wählen.

(6) Der Planungsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(7) Der Planungsausschuss kann beratende Mitglieder aus der Verbandsversammlung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt

sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 2. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Abs. 2 für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.

- (2) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
1. Verlust des Amtes als Verbandsrat
 2. Rücktritt
 3. Abwahl durch die Verbandsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Zahl aller Verbandsräte.
- Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung zur Durchführung dieser muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist unverzüglich ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Für die Rechtsverhältnisse und die Befangenheit gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsLPIG entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat über die ihm nach § 11 SächsLPIG übertragenen Aufgaben hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsgremien auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu widersprechen bzw. zu beanstanden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen zusammen mit einem Verbandsrat Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die die Verbandssatzung, die Haushaltssatzung, die Entschädigungssatzung oder anderweitige Angelegenheiten betreffen, für die nach einem Gesetz die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Fach- und Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Verbandsgeschäftsstelle und kann diesen Weisungen und Aufträge im Rahmen der Verbandsaufgaben erteilen. Im Zusammenhang damit obliegen ihm die Personalentscheidungen für die Bediensteten in der Verbandsgeschäftsstelle.
Er kann Aufgaben der Dienst- und der Fachaufsicht auf den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.

§ 8 Sitz des Verbandes, Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat seinen Sitz in Radebeul.
- (2) Für die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband am Sitz des Verbandes eine Verbandsgeschäftsstelle. Ihre Aufgabe ist es, zur Erfüllung der rechtlich normierten Aufgaben, wie sie sich insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz, dem Sächsischen Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan, dem Sächsischen Naturschutzgesetz und weiteren Normen zur Bereitstellung und Information über raumbezogene Daten ergeben, die fachlichen Arbeiten zu erledigen und die Beratungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses fachlich-inhaltlich vorzubereiten und entsprechende Vorlagen für die Sitzungen zu erarbeiten.
- (3) Die Verbandsgeschäftsstelle wird durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle geführt. Er nimmt vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden und in Abstimmung mit diesem folgende Aufgaben wahr:
- Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben

- Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse und bei der Koordinierung der dazu sowie bei den zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes erforderlichen Aktivitäten
 - Mitwirkung an der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie bei der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte; mit Beschluss der Verbandsversammlung können die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an eine dafür geeignete Stelle zur Erfüllung übertragen werden
 - nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse teil und ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich; er kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verbandsgeschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsgremien veranlassen.
- (4) Durch den Verbandsvorsitzenden ist im Benehmen mit dem Leiter der Verbandsgeschäftsstelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft

- (1) Der Verband erhält zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichtaufgaben vom Freistaat Sachsen eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe des SächsLPIG. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes über die in Satz 1 genannten Aufwendungen hinausgeht, erhebt er von den Mitgliedern eine Umlage. Ihre Höhe sowie die Fälligkeit ihrer Zahlung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedskörperschaften des Verbandes an der Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl der Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.
- (3) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich, im Wechsel für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre durch ein örtliches Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaften. Für die Zuständigkeit in Fortführung des bisherigen Prüfzyklus' gilt folgende Reihenfolge:
- Jahresabschluss 2022 und 2023: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 - Jahresabschluss 2024 und 2025: Landeshauptstadt Dresden
 - Jahresabschluss 2026 und 2027: Landkreis Meißen
- Nach dem Durchlaufen des angegebenen Prüfzyklus' beginnt die Reihenfolge von vorn. Die Durchführung der örtlichen Prüfung erfolgt unentgeltlich.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen. Zur zusätzlichen Information erfolgt die Bekanntmachung in elektronischer Form auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (www.rpv-elbtalosterz.de/planungsverband/bekanntmachungen).
- (2) Ist in dringenden Fällen eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung auf die Veröffentlichung in elektronischer Form nach Abs. 1 Satz 2 beschränkt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Bei gleichzeitiger Publikation in papiergebundener und elektronischer Form gilt die papiergebundene Form als authentisch.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25. September 2013 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2013, S. A 378ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2017 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017, S. A 722) außer Kraft.

Radebeul, den 19.12.2022

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Regionalen Planungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.